

## **Fehlende Opferschutzmassnahmen im Kampf gegen Frauenhandel**

### **Überblick**

Rund zweieinhalb Millionen Menschen werden laut der Internationalen Arbeitsorganisation ILO jedes Jahr Opfer von Menschenhändlern, 80 Prozent davon sind Frauen und Mädchen, rund 40-50 Prozent Kinder. Gemäss dem Bundesamt für Polizei gelangen zwischen 1500 und 3000 Opfer von Frauenhandel alljährlich in die Schweiz. Da dies eine Schätzung ist, könnte die Dunkelziffer höher sein. Viele der betroffenen Frauen sind illegal in der Schweiz und haben grosse Probleme, ihre Rechte einzufordern.

Eine reale Zahl ist diejenige der Frauen, die im letzten Jahr in der FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration Unterstützung gefunden haben: 2009 betreute MAKASI, die spezialisierte Interventions- und Beratungsstelle für Opfer von Frauenhandel der FIZ, 184 Fälle. Davon waren 124 neue Fälle und 60 laufende Fälle aus den Vorjahren. Das spezialisierte Opferschutzprogramm MAKASI hat die FIZ 2004 in Eigeninitiative gegründet. MAKASI informiert über Opferrechte, leistet Krisenintervention, psychosoziale Begleitung, organisiert eine sichere Unterkunft und finanzielle Hilfe, klärt die aufenthaltsrechtliche Situation und arbeitet mit Rechtsanwältinnen, Ärztinnen und Therapeutinnen zusammen<sup>1</sup>. Daneben engagiert sich die FIZ auch in der politischen Arbeit und in der Sensibilisierung und Ausbildung u. a. von Polizistinnen, Sozialarbeiterinnen, Migrationsbehörden und anderen Akteuren, insbesondere zu den Themen Opfererkennung und Opferschutz.

Frauen werden in erster Linie in die Prostitution gehandelt, aber auch in private Haushalte und in die Gastronomie. Sexarbeiterinnen sind aber längst nicht alle Opfer von Frauenhandel – gerade für die Bekämpfung von Frauenhandel ist es wichtig, zwischen freiwilliger Sexarbeit und Menschenhandel zwecks Ausbeutung in der Prostitution zu unterscheiden.

Man spricht von Frauenhandel

- wenn eine Frau sich aufgrund von falschen Versprechungen, Täuschungen oder Betrug auf die Migration eingelassen hat.
- wenn sie Schulden oder überhöhte Vermittlungssummen für Agenten und/oder diverse Dienstleistungen abzahlen muss.
- wenn Gewalt, Druck oder Drohungen gegen sie angewendet werden.
- wenn sie zu Arbeiten unter ausbeuterischen Bedingungen gezwungen wird.

---

<sup>1</sup> Die FIZ führt auch eine Beratungsstelle für Migrantinnen, die von Ausbeutung und Gewalt betroffen sind. 2009 hat sie zusätzlich zu den 184 MAKASI-Fällen in der Beratungsstelle für Migrantinnen 469 Frauen beraten.

Immer wieder wird die prekäre wirtschaftliche Situation in den Herkunftsländern als Ursache für Frauenhandel genannt. Doch nicht jede Frau, die arm ist, wird Opfer von Frauenhandel, und nicht jedes Opfer von Frauenhandel entstammt grösster Armut. Die entscheidenden Ursachen von Frauenhandel sind vielmehr die fehlenden Rechte der Betroffenen (z.B. fehlende legale Migrationsmöglichkeiten) bedingt durch rassistische, geschlechtsspezifische und soziale Diskriminierung<sup>2</sup>. Das staatliche Rechtssystem ist somit mitverantwortlich für Frauenhandel.

### **Internationale Normen**

Menschenhandel verletzt die grundlegendsten Menschenrechte: vom Recht auf Würde, über das Recht auf physische und psychische Integrität bis hin zum Recht, keine Folter oder erniedrigende Behandlung zu erleiden. In den letzten zehn Jahren ist das Bewusstsein über diese schwere Menschenrechtsverletzung in der Öffentlichkeit und unter den politischen Akteuren gestiegen. Im Jahr 2000 hat die UNO die erste internationale Vereinbarung zur Bekämpfung des Menschenhandels, das Palermo-Protokoll, als Zusatz zum Internationalen Abkommen gegen die organisierte Kriminalität ausgearbeitet. Dieses fokussiert sehr stark auf die Strafverfolgung und weniger auf den Opferschutz, beinhaltet jedoch erstmals eine erweiterte Definition von Menschenhandel, ohne diesen auf den Handel in die Prostitution zu beschränken<sup>3</sup>. Im Jahr 2005 hat auch der Europarat mit einer Konvention gegen Menschenhandel reagiert, welche als erste internationale Konvention den Opferschutz ins Zentrum stellt.

Menschenrechte und die Schaffung neuer Abkommen oder Gesetze bringen aber nicht automatisch mehr Sicherheit, mehr Freiheit oder besseren Schutz. Oftmals werden neue Gesetze als Schutzmassnahmen propagiert, in Wahrheit werden damit aber machtpolitische Interessen wie nationale Sicherheit oder sexuelle Moralvorstellungen verfolgt. Leider geschieht es immer wieder, dass im Namen der Bekämpfung des Menschenhandels gar Menschenrechte verletzt werden: wenn etwa zum Schutz vor Frauenhandel die Reisefreiheit von Frauen eingeschränkt wird (Vgl. GAATW/FATW/IHRLG 1999; Jegher 2007). Es gilt also genau hinzuschauen, wie diese Gesetze in der Praxis angewandt werden und welche tatsächlichen Auswirkungen sie für die Betroffenen mitbringen.

---

<sup>2</sup> Als Auslöser für die Reise können dann z.B. Lebenskrisen, familiäre oder pubertäre Probleme, die Liebe oder Abenteuerlust wirken.

<sup>3</sup> Gemäss der Definition des Palermo-Protokolls fällt nicht nur der Handel in die Prostitution, sondern auch die Ausbeutung der Arbeitskraft und der Organhandel unter den Begriff des Menschenhandels. Bisher fehlt aber ein Überwachungsmechanismus, der die Wirksamkeit des Palermo-Protokolls misst. Die FIZ beteiligt sich an internationalen Lobbying-Aktivitäten für die Einführung eines effektiven Überwachungsmechanismus unter Einbindung der Zivilgesellschaft.

## **Die Antwort der Schweiz auf die Menschenhandelsproblematik**

Genauso wichtig wie die Ratifizierung internationaler Übereinkommen mittels gesetzlicher Anpassungen<sup>4</sup> ist die Zusammenarbeit von nationalen staatlichen und nicht-staatlichen Stellen<sup>5</sup> in der Bekämpfung des Menschenhandels. Sie ist eine wichtige Voraussetzung, um notwendige Verbesserungen in der Opferidentifizierung, im Opferschutz und der Strafverfolgung der TäterInnen voranzubringen. Die FIZ hat 2001 den ersten Runden Tisch gegen Menschenhandel der Schweiz im Kanton Zürich initiiert. Seither ist auch bei den involvierten Behörden (Polizei, Migrationsbehörden, Justiz) das Bewusstsein gewachsen, dass es Fachwissen und vernetzte Zusammenarbeit braucht, um Opfer von Menschenhandel zu erkennen und angemessen mit ihnen umzugehen. Heute treffen sich in diversen Kantonen interdisziplinäre Arbeitsgruppen an Runden Tischen und in einigen Fällen sind daraus Kooperationsvereinbarungen entstanden, welche die Zusammenarbeit der beteiligten Stellen regeln. Beim EJPD wurde 2002 die Koordinationsstelle Menschenhandel Menschenschmuggel (KSMM) geschaffen, welche die in der Schweiz an der Bekämpfung dieser Kriminalitätsformen beteiligten Behörden und Organisationen vereintigt<sup>6</sup>. Das Schweizerische Polizei-Institut in Neuenburg bietet seit 2007 ein spezifisches Schulungsangebot für Polizisten unter Beteiligung der FIZ an, auch UntersuchungsrichterInnen finden heute Weiterbildungsmöglichkeiten.

Die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Stellen hat sich in den letzten Jahren weiter intensiviert. In den Kantonen, in denen Kooperationsmechanismen zwischen Behörden und spezialisierten Fachstellen bestehen, sind die Behörden erfahrungsgemäss besser für die Thematik sensibilisiert. Hier wurden denn auch vermehrt Opfer von Frauenhandel erkannt und der Kontakt zu Makasi, der FIZ-Interventionsstelle für Opfer von Frauenhandel, für die Betreuung und den Schutz hergestellt.

Immer noch kommt es aber vor, dass bei Polizeikontrollen Betroffene von Frauenhandel wegen illegalen Aufenthaltes ausgeschafft werden, wenn sie nicht von geschulten Polizisten als Opfer erkannt werden. Doch selbst wenn Frauen als Opfer von Menschenhandel identifiziert werden, erhalten sie in der Schweiz keinen langfristigen Schutz. Sie dürfen bleiben, wenn sie bereit sind, gegen die Täter auszusagen, allerdings nur so lange, wie sie für das Verfahren gebraucht werden. Danach müssen sie zurück in ihr Herkunftsland, wo sie nicht selten Stigmatisierungen oder Rache ausgesetzt sind. Nur in Ausnahmefällen erhalten Opfer von Frauenhandel eine langfristige

---

<sup>4</sup> Das Palermo-Protokoll wurde in der Schweiz 2006 ratifiziert.

<sup>5</sup> Strafverfolgungsbehörden, Migrationsdienste, staatliche und nicht-staatliche Organisationen der Opferberatung.

<sup>6</sup> Das Ziel der KSMM ist Strategien und Massnahmen gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel zu entwickeln. Die KSMM ist nicht operativ tätig, sondern ihre Tätigkeit ist strategischer Natur. Mit ihrer Geschäftsstelle beim Bundesamt für Polizei koordiniert sie die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen in den Bereichen Prävention, Strafverfolgung und Opferschutz. Die FIZ hat seit 2003 als beratendes Mitglied Einsitz im Steuerungsorgan, dem obersten Gremium der KSMM.

Aufenthaltsbewilligung als Härtefall. Bisher hat aber noch keine Frau, die von der FIZ begleitet wurde, eine Härtefallbewilligung und damit eine langfristige Aufenthaltsmöglichkeit in der Schweiz erhalten.

### **Lückenhafter Opferschutz in der Schweiz**

Trotz einiger Fortschritte in der interdisziplinären Zusammenarbeit der involvierten Stellen, spezialisierten Ausbildungsprogrammen und Sensibilisierungskampagnen fehlt es in der Schweiz vor allem an einem umfassenden Opferschutzprogramm und an aufenthaltsrechtlichen Garantien für Betroffene von Frauenhandel. Die FIZ versucht das Fehlen einer umfassenden staatlichen Unterstützung für die Opfer mit privater Initiative abzufedern und hat mit MAKASI 2004 ein eigenes spezialisiertes Opferschutzprogramm gestartet. Die FIZ kann diese Arbeit aber mit den Beiträgen, welche die Kantone daran beisteuern, nicht umfassend leisten und ist zu einem grossen Teil auf private Spenden angewiesen.

Fehlende umfassende Opferschutzmassnahmen und Aufenthaltsrechte für Betroffene von Frauenhandel werden in der Schweiz unlängst nicht mehr nur von NGOs wie der FIZ angeprangert. Auch der UN-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW-Ausschuss) fordert die Schweiz in seinen Empfehlungen von 2009 auf, den Opferschutz für Betroffene von Frauenhandel zu verbessern<sup>7</sup>: Die Schweiz soll unter anderem mehr Ressourcen für die spezialisierte Opferberatung in allen Kantonen bereitstellen, die gängige Aufenthaltsbewilligungspraxis überdenken<sup>8</sup> und die Europaratskonvention gegen Menschenhandel schnell ratifizieren.

In der Zwischenzeit hat der Bund das Vernehmlassungsverfahren zur Vorlage über die Umsetzung und Ratifikation der Europaratskonvention gegen Menschenhandel abgeschlossen. Der Bund ist der Ansicht, dass die Schweiz den zentralen Anforderungen der Europaratskonvention bereits entspricht, und einzig im ausserprozessualen Zeugenschutz Handlungsbedarf besteht. Entgegen dieser Einschätzung ist die FIZ jedoch der Meinung, dass die Schweiz viele zentrale Forderungen der Europaratskonvention noch nicht erfüllt. Die Europaratskonvention hat als erste internationale Konvention den Opferschutz im Fokus, im Gesetzesvorschlag des Bundes zum ausserprozessualen Zeugenschutz werden aber zwei Gruppen von Opfern von Menschenhandel ausgeklammert. Opfer, deren Aussage für die Strafverfolgung nicht als wichtig eingestuft wird, und Opfer, die es nicht wagen, auszusagen. Zentrale Forderung der FIZ in der Vernehmlassung ist denn auch ein Aufenthaltsrecht und Schutzprogramm für alle Opfer von Menschenhandel, unabhängig von der Tatsache, ob sie sich an einem Strafverfahren beteiligen und wie relevant ihre Aussage ist. Aus

---

<sup>7</sup> Die Schweiz hat das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) 1997 ratifiziert. Jeder Vertragsstaat ist gemäss dem CEDAW-Überprüfungsmechanismus verpflichtet, regelmässig über die Umsetzung der Konvention im eigenen Land Bericht zu erstatten. Bei dieser Gelegenheit werden von den NGOs sogenannte alternative Schattenberichte zum Stand der Frauenrechte eingereicht. Koordiniert von der NGO-Koordination Post-Beijing berichtete die FIZ im Schattenbericht zum Dritten Schweizer Staatenbericht kritisch über Fortschritte und Lücken in der Bekämpfung des Frauenhandels.

<sup>8</sup> Um den Empfohlenen Prinzipien und Richtlinien zu Menschenrechten und Menschenhandel des UNHCHR von 2002 zu entsprechen.

menschenrechtlicher Perspektive ist die Schweiz dazu verpflichtet, allen gefährdeten Opfern den für sie notwendigen Schutz zu gewähren. Sonst könnte der Schweiz eine Instrumentalisierung der Opfer vorgeworfen werden.

Doch nicht nur im Bereich Frauenhandel fehlen umfassende Opferschutzprogramme und aufenthaltsrechtliche Garantien. Migrationswillige Frauen aus Staaten ausserhalb der EU haben in der Schweiz kaum legale Aufenthaltsmöglichkeiten, was sie ausbeutbar macht und es ihnen erschwert, ihre Rechte in Anspruch zu nehmen. Legal können sich diese Frauen in der Schweiz nur als Cabaret-Tänzerinnen, via Heirat oder als Touristinnen aufhalten. Nicht selten nutzen Cabaret-Besitzer oder Ehemänner diesen fehlenden Zugang zum Recht als Druckmittel, um die Frauen daran zu hindern, aus ihrem Job oder aus der Ehe auszusteigen<sup>9</sup> (Vgl. auch Jegher 2007).

### **Die Schweizer Realität (Fallbeispiele)**

#### **Gezwungen zur Sexarbeit: Sandra aus Lateinamerika<sup>10</sup>**

Sandra wird als Minderjährige von ihrer Cousine in die Schweiz geholt. Diese hat ihr einen Deutschkurs und eine gute Arbeitsstelle versprochen. Zudem könne sie mit dem Verdienst ihre Eltern und Geschwister finanziell unterstützen. Auf Anordnung der Cousine reist Sandra mit gefälschten Papieren ein, die sie als volljährig ausweisen. Am Flughafen holt die Cousine sie ab und nimmt ihr die persönlichen Dokumente weg.

Sandra wird von der Cousine und deren Ehemann unter Druck gesetzt, in ihrem Saunaclub zu arbeiten. Die Gewinne muss sie abliefern. Ein Teil sei für die Kosten der Reise, einen anderen Teil werde sie erhalten, wenn sie nach Hause zurückkehre, verspricht die Cousine. Da oft Polizeikontrollen stattfinden, und Sandra sich verstecken muss, wird es der Cousine zu riskant. Sie stellt Sandra vor die Wahl: Entweder heiratet sie einen Bekannten oder sie wird in ihr Herkunftsland zurückgeschickt. In letzterem Fall werde die Cousine den Eltern und dem ganzen Dorf erzählen, dass Sandra sich prostituiere. Sandra willigt unter diesem Druck in die Heirat ein. Sie will nicht, dass ihre Mutter von ihrer Arbeit erfährt.

Mit der Heirat ist sie zwar legal in der Schweiz, aber die Situation verbessert sich nicht: Sie muss für die Heirat 21 000 Franken abzahlen und ist gezwungen, weiter im Sauna-Club ihrer Cousine zu arbeiten. Auch wird sie weiterhin unter Druck gesetzt: Wegen ihrer gefälschten Papiere würde sie bestraft, sollte sie sich an die Polizei wenden. Sechs Tage die Woche arbeitet Sandra im Club der Cousine und muss alle Wünsche der Freier erfüllen. Wenn sie sich wehrt, wird sie mit Gewalt bestraft. Auch der Ehemann vergewaltigt und schlägt sie mehrfach.

Im Laufe der Zeit fasst Sandra Vertrauen zu einem Stammfreier und erzählt ihm von ihrer Situation. Er unterstützte sie wegzugehen und bringt die schwer traumatisierte Frau in die FIZ. Dort wird sie

---

<sup>9</sup> Solche Fälle begegnen uns immer wieder in der FIZ Beratungsstelle für Migrantinnen.

<sup>10</sup> Alle Namen und Länder anonymisiert.

unterstützt und begleitet. Sandra reicht nach reiflichen Überlegungen eine Anzeige gegen ihre Cousine ein. Nach drei Jahren wird das Urteil gefällt: zehn Monate bedingt wegen Förderung der Prostitution. Die Justiz ist der Meinung, Sandra habe die Arbeit bei der Cousine freiwillig getan. Sandra erhält aber 20 000 Franken Genugtuung. Selber wird sie wegen Urkundenfälschung verurteilt, weil sie mit gefälschten Papieren eingereist ist. Fünf Jahre nach ihrer Flucht, zwei Jahre nach Prozessende und nach zahllosen Interventionen ihres Anwalts, erhält Sandra eine Aufenthaltsbewilligung.

Einen tragischen Verlauf nimmt die Zeugenaussage ihrer Mutter: Sie wird kurz nach ihrer Aussage in der Schweiz zurück in ihrem Herkunftsland erschossen, mutmasslich im Auftrag der Cousine. Der Vater und die Geschwister von Sandra werden schwer verletzt. Das Verfahren wird mangels Beweisen eingestellt.

### **Jelena: Zur Arbeit im Haushalt gezwungen**

Jelena ist 23-jährig und lebt in einem osteuropäischen Land. Von Beruf ist sie Kindergärtnerin, aber arbeitslos. Ein Bekannter bietet ihr eine Arbeit als Kinderfrau in einer schweizerisch-russischen Familie an. Jelena soll fünf Tage pro Woche arbeiten, würde einen Deutschkurs besuchen können und nebst Kost und Logis einen Lohn von monatlich 500 Franken erhalten. Die Reisekosten würden von den Arbeitgebern bezahlt. Jelena willigt ein und fliegt in die Schweiz.

Schon in der ersten Woche wird Jelena klar, dass der Arbeitsvertrag nicht mit der Realität übereinstimmt. Die persönlichen Dokumente werden ihr abgenommen, sie muss von sieben Uhr morgens bis Mitternacht arbeiten und ein neu geborenes Baby und drei grössere Kinder versorgen. Jelena muss täglich drei Mahlzeiten auf den Tisch bringen, für mehr als acht Personen die Wäsche waschen und das grosse Haus gründlich reinigen. Als Jelena das russisch-schweizerische Ehepaar bittet, in ihr Herkunftsland zurückkehren zu dürfen, reagieren sie wütend, schlagen ihr ins Gesicht und zwingen sie, einen Schuldschein von mehreren Tausend Franken zu unterschreiben. Auch drohen sie, dass jegliches Übertreten der Verbote – Jelena darf das Haus nicht ohne Begleitung verlassen, Telefonate nur im Beisein der Arbeitgeberin führen und muss ihre Briefe zur Kontrolle vorlegen – schwere Strafen zur Folge habe. Zudem sei Jelena auf Grund ihres illegalen Aufenthalts in der Schweiz rechtlos und müsse ins Gefängnis, wenn sie kontrolliert werde.

Jelena wird in den darauf folgenden Jahren häufig geschlagen. „Ungehorsamkeit“ wird mit drastischen Mitteln bestraft: Sie erhält kein Essen, muss während der ganzen Nacht Putzarbeit leisten, muss verdorbenes Essen und Erbrochenes wieder aufessen. Jelena lebt während sieben Jahren in eigentlicher Leibeigenschaft. Nach zweifacher Vergewaltigung durch den ältesten Sohn wagt Jelena die Flucht und gelangt über Umwege zur FIZ. Die FIZ bringt Jelena an einem sicheren geheimen Ort unter. Jelena erstattet Anzeige, worauf die Arbeitsgeber mit einer Gegenanzeige wegen sexueller Gewalt an Kindern reagieren. Im Laufe des Verfahrens setzt sich die Familie ins Ausland ab, das Verfahren wird sistiert, Jelena erhält erst in zweiter Instanz eine Aufenthaltsbewilligung. Eine

Rückkehr in ihr Land wäre für Jelena lebensbedrohlich. Denn in der Zwischenzeit wird ihre Familie im Herkunftsland massiv bedroht und muss den Wohnort wechseln.

Eine Genugtuung hat Jelena nie erhalten. Sie ist – obwohl die Tat Jahre zurückliegt – nach wie vor traumatisiert. Die Täter wurden nie strafrechtlich zur Verantwortung gezogen.

### **Ein Fall von Frauenhandel: Frau Silva aus Brasilien**

Frau Silva ist alleinerziehende Mutter und arbeitet in ihrer Heimat Brasilien als Krankenpflegerin bei verschiedenen Arbeitgebern, als eine Nachbarin ihr eine Arbeitsstelle als Kindermädchen in der Schweiz anbietet. Frau Silva sagt zu und lässt ihren kleinen Sohn bei ihren Eltern. Bereits am Flughafen in Brasilien wird sie von einem Mann erwartet. In der Schweiz angekommen, nimmt er ihre Identitätspapiere an sich und bringt sie statt zu einer Familie in eine Rotlichtbar. Dort weist ihr der Betreiber ein Zimmer zu und eröffnet ihr, dass sie zur Bezahlung der Reiseschulden und des Zimmers Männer anwerben und sexuell bedienen müsse. Als sie sich weigert, wird sie eingeschüchtert und mit Repressalien gegen die Familie im Herkunftsland bedroht. Sie fügt sich, tut die Arbeit wider Willen und mit grossem Ekel. Nach drei Wochen wird Frau Silva bei einer Polizeikontrolle verhaftet, sie sagt gegen die Verantwortlichen der Bar aus. Über ihre Anwältin findet sie zu FIZ Makasi. Für die Dauer des Strafverfahrens kann sie in der Schweiz bleiben. Von FIZ Makasi erhält sie psychosoziale Beratung und intensive Begleitung, eine sichere Unterkunft, Zugang zu medizinischer Versorgung und die Zeit, sich Gedanken über ihre Zukunft machen.

Frau Silva lernt einen Schweizer kennen und lieben. Sie heiraten, und heute lebt sie mit ihm und ihrem kleinen Sohn in der Schweiz. Das Strafverfahren gegen die Täter wurde mit einer Verurteilung abgeschlossen.

### **Zugang zum Recht für alle gehandelten und gewaltbetroffenen Migrantinnen**

Die Staaten wären völkerrechtlich dazu verpflichtet, die Menschenrechte jeder Person im Staatsgebiet zu achten und zu schützen. Leider aber sind die meisten Staaten weit davon entfernt, Opfer von Menschenhandel und gewaltbetroffene Migrantinnen mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu schützen – nicht nur in den Herkunftsländern, sondern auch in Transit- und Zielländern. Der Zugang zum Rechtssystem bleibt vielen verwehrt, etwa weil sie einer bestimmten Bevölkerungsgruppe angehören, die diskriminiert wird, oder auch weil sie zu wenig über ihre Rechte Bescheid wissen oder über keinen sicheren Aufenthaltsstatus verfügen. Die Bekämpfung der „illegalen Migration“ wird noch immer über den Schutz der Menschenrechte von MigrantInnen gestellt. Illegaler Aufenthalt stellt eine Straftat dar, was es den Betroffenen besonders schwer macht, ihre Rechte in Anspruch zu nehmen (Vgl. Le Breton/ Fiechter: 67 und Jegher 2007). In vielen Ländern

werden Betroffene des Menschenhandels und Migrantinnen nicht als den Einheimischen gleichwertige Menschen mit einem Recht auf Unversehrtheit behandelt.

Trotz vorhandener menschenrechtlicher Garantien, internationaler Konventionen und einer Vielzahl von Empfehlungen internationaler Gremien<sup>11</sup>, die den Opferschutz in den Vordergrund stellen, ist der Schutz für die gehandelten Frauen in der Schweiz noch immer unzureichend. Es darf nicht sein, dass die Schweiz nur diejenigen Opfer von Frauenhandel schützt und unterstützt, die sich bereit erklären, in einem Strafverfahren auszusagen. Der Zugang zum Recht muss aus menschenrechtlicher Perspektive für alle Opfer von Frauenhandel und ebenso für alle gewaltbetroffenen Migrantinnen gewährleistet werden. Die FIZ fordert deshalb ein Aufenthaltsrecht sowie Schutz und Unterstützung für alle Opfer von Gewalt und Ausbeutung, unabhängig von ihrer Aussagebereitschaft.

---

<sup>11</sup> Z.B. Europaratskonvention gegen Menschenhandel, Empfohlenen Prinzipien und Richtlinien zu Menschenrechten und Menschenhandel des UNHCHR (2002), Empfehlung Nr. 30 des CEDAW-Ausschusses vom 7.8.2009.



## Literatur

GAATW/FATW/IHRLG. 1999. *Menschenrechtsnormen für den Umgang mit Betroffenen des Menschenhandels*. <http://gaatw.org/publications/HRS%20German.pdf> [23.8.2010]

Jegher, Stella. 2007. *Jenseits von Crime, Sex und Stigmatisierung. Thesen zum Thema Menschenhandel, Menschenrechte und Migration*. Widerspruch 51: Migration, Integration und Menschenrechte.

Le Breton, Maritza, Ursula Fiechter. 2005. *Verordnete Grenzen – verschobene Ordnungen. Eine Analyse zu Frauenhandel in der Schweiz*. Bern/ Wettingen: eFeF-Verlag.